

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 13.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 15/2009, S. 07) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt :

1. die Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 11.01.1999 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 01/1999, S. 05)
2. die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 20.02.2002 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 03/2002, S. 01 und 02)
3. die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 09.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 01/2003, S. 05)
4. die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 30.01.2004 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 03/2004, S. 03)
5. die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 07.03.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 04/2005, S. 01-02)
6. die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 11.01.2007 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 01/2007, S. 02)
7. die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 13.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 15/2009, S. 07)

Merseburg, den 29.06.2009

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

HAUPTSATZUNG DER STADT MERSEBURG

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Stadt Merseburg".

§ 2 Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Stadtwappen ein in Rot über einer durchgehenden, gezinnten, schwarz gefugten silbernen Rundmauer ein stilisierter silberner Dom mit vier spitzbedachten, golden beknaufte Türmen; die mittleren Türme etwas erhöht und belegt mit einem offenen, von einem goldenen Kreuz bekrönten gotischen Kirchenportal mit je zwei schwarzen Rundbogenfensteröffnungen nebeneinander. Im offenen Portal auf einem Altar mit damaszierter goldener Decke das golden nimbierte schwarzhaarige Haupt Johannes des Täufers auf einer goldenen Schale.
- (2) Die Stadtfarben sind rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Merseburg"

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Merseburg führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (3) Der Stadtrat wählt nach § 54 Abs. 3 der GO LSA für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt nach § 54 Abs. 2 GO LSA zwei Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster bzw. Zweiter Stellvertreter".
- (5) Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Bau-, Bauplanungs- und Vergabeausschuss (Bauausschuss)
- c) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss)
- d) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Infrastruktur (Wirtschaftsausschuss)
- e) Sozialausschuss
- f) Kulturausschuss
- g) Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (Bildungsausschuss)
- h) Ausschuss für öffentliche Ordnung und Umweltfragen (Ordnungs- und Umweltausschuss)

(2) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 GO LSA sind:

- a) der Hauptausschuss
- b) der Bauausschuss
- c) der Finanzausschuss

(3) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Der Bauausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten.

(4) Den im folgenden genannten beschließenden Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- Finanzausschuss

(5) Den im folgenden genannten beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- a) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Infrastruktur
- b) Sozialausschuss
- c) Kulturausschuss
- d) Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
- e) Ausschuss für öffentliche Ordnung und Umweltfragen

(6) Verzichtet eine Fraktion auf das ihr gemäß § 46 Abs.1 GO LSA zustehende Recht auf Entsendung eines Stadtrates der eigenen oder einer anderen Fraktion in einen Ausschuss, so geht dieses Recht auf eine andere Fraktion gemäß den Grundsätzen des § 46 Abs. 1 GO LSA über.

- (7) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses und des Bauausschusses werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen.
- (8) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie die auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (Anlage 1).
- (9) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (10) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates durch Übergabe der Beschlusstexte bekanntgegeben. Ihre öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 14.
- (11) In die beratenden Ausschüsse können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen jeweils 6 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Diese sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet und ist zuständig für:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in Entgeltgruppen von EG 1 bis EG 8 des TVöD.
 2. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung der Bezüge oder des Entgeltes bei Beschäftigten der Entgeltgruppen nach Ziff. 1, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.“

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend auch über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 der GO LSA, deren Vermögenswert 50.000,00 EUR nicht übersteigt;
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, deren Vermögenswert 10.000,00 EUR nicht übersteigt;
3. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von je 15.000,00 EUR , solange im Haushaltsjahr eine Gesamtsumme von 150.000,00 EUR nicht überschritten ist;
4. die Vergabe von Aufträgen für Leistungen und Lieferungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 EUR pro geplanter Investitionsmaßnahme;
5. den Abschluss von unbefristeten Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe der Miet- und Pachtsumme von 5.000,00 EUR im Jahr, sowie den Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe der Miet- und Pachtzinsen von 5.000,00 EUR im Jahr mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren;

(4) Dem Oberbürgermeister kann durch Beschluss des Stadtrates in begründeten Einzelfällen die zeitlich und/oder sachlich beschränkte Vollmacht erteilt werden, Rechtsgeschäfte über die in § 6 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen hinaus zu tätigen.

(5) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt Merseburg, soweit keine besondere gesetzliche Regelung besteht. Er entscheidet über gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR.

(6) Der Oberbürgermeister regelt die Auswahl- und Vergabekriterien für die Zulassung von Bewerbern auf Märkten gemäß § 70 GewO.

§ 7 Beigeordneter

Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Dienstbezeichnung Bürgermeister.

§ 7a Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der VGem Merseburg erhält in allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Rederecht zu den Aufgaben ihres Tätigkeitsbereiches.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister in Einvernehmen mit dem Stadtrat mindestens einmal jährlich ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie den Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält während den ordentlichen öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden ab. Der Beginn der Einwohnerfragestunde wird vom Vorsitzenden des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben und mit der Tagesordnung veröffentlicht.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf ca. 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die von allgemeinem Interesse sind und die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, den Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht oder nicht umfänglich möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 10

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2

der GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Merseburg bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaftsverfassung

- (1) Für folgende Ortsteile wird gemäß §§ 86 ff GO LSA die Ortschaftsverfassung eingeführt:
- Beuna (Geiseltal)
 - Meuschau
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat wird wie folgt festgelegt:
- Beuna (Geiseltal) 9 Mitglieder
 - Meuschau 9 Mitglieder
- (3) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannte Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. die Pflege der vorhandenen Partnerschaften.
- (4) Vor dem Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen sowie die Veräußerung beweglichen Vermögens und bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung oder wesentliche Erweiterung der in den Ortschaften gelegenen öffentlichen Einrichtungen ist der räumlich zuständige Ortschaftsrat zu hören.

§ 13 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Merseburg. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Merseburg hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Das Amtsblatt erscheint nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck bei entsprechendem Bedarf.
- (3) Das Amtsblatt kann abonniert werden. Ein Einzelbezug ist möglich.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Anlage 1

zur Hauptsatzung der Stadt Merseburg

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates

§ 1

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch die Hauptsatzung im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung übertragen wurden. Im übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, zu beraten. Dabei haben sie insbesondere die Aufgabe, Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Sie können Anträge erarbeiten und deren Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates beantragen.
- (2) In ihrem Zuständigkeitsbereich erarbeiten die Ausschüsse Empfehlungen an andere Ausschüsse, Verwaltungsstellen und in der Stadt tätige kommunale Unternehmungen, samt Rücksprache bei den Verwaltungsstellen.

§ 2

Für die Ausschüsse des Stadtrates gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in Entgeltgruppen von EG 9 bis EG 13 des TVöD , im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
- 1a. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung der Bezüge oder des Entgeltes bei Beschäftigten der Entgeltgruppen nach Ziffer 1, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert die Summe von 50.000,00 EUR übersteigt, bis 125.000,00 EUR;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert zwischen 25.000,00 EUR und 75.000,00 EUR liegt;

Der Hauptausschuss berät über:

1. den Stellenplan
2. Satzungen, sofern sie nicht im Wirtschafts- oder Finanzausschuss beraten werden
3. Verträge der Stadt mit grundsätzlicher Bedeutung
4. Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehr
5. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten und mit kommunalen Verbänden und Vereinen sowie internationale Begegnungen
6. Der Hauptausschuss berät auf Antrag eines Fachausschusses über Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses

Der Hauptausschuss koordiniert die Tätigkeit der übrigen Ausschüsse und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses.

2. Bauausschuss

Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit die Auftragssumme den Wert von 100.000,00 EUR übersteigt;
2. die Maßnahmepläne einschließlich der Verwendung von Städtebauförderungsmitteln;
3. Art und Umfang der Erschließung oder des Ausbaues von Straßen einschließlich möglicher Abschnittsbildung für beitragsauslösende Maßnahmen;

Der Bauausschuss berät über:

1. Bauleitplanverfahren gem. BauGB;
2. städtebauliche Entwicklungskonzepte;
3. Satzungen u.a. gem. BauGB, BauO LSA, StrG LSA, RL StäBauF und KAG LSA;
4. Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Stadtsanierung;
5. bodenordnende Maßnahmen gem. § 46 BauGB (Umlegungsordnung);
6. die Vergabe von Straßennamen;

7. Widmung, Entwidmung und Umstufungen von Straßen ;

Der Bauausschuss ist zu informieren über:

1. - die von der Stadt erteilten Einvernehmen für Vorhaben gem. § 36 BauGB i.V. m. §§ 14 (2), 31, 33, 34, 35 BauGB
- öffentliche und private Bebauungs- und Gestaltungsvorschläge, Nutzungsänderungsvorhaben sowie städtebauliche Sanierungsvorhaben,

wenn die Vorhaben und Vorschläge für die städtebauliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind;

2. die Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben und zu Vorhaben und Planverfahren nach Bundes- und Landesgesetzen;
3. die Anwerbung von Fördermitteln im Rahmen von Stadtentwicklungsprogrammen;
4. den Erlass von Bescheiden über städtebauliche Gebote gem. §§ 176-179 BauGB;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse;
6. das Straßenausbauprogramm;
7. die Auftragsvergabe des jeweiligen Vorjahres durch das Hoch-, Tief- und Straßenbauamt;
8. die Ergebnisse der Tätigkeit des Umlegungsausschusses.

3. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert zwischen 10.000,00 EUR bis zu 25.000,00 EUR liegt;
2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von je 30.000,00 EUR, solange im Haushaltsjahr einschließlich der Entscheidungen aus § 6 Abs. 3 Ziff. 3 eine Gesamtsumme von 300.000,00 EUR nicht überschritten ist

Der Finanzausschuss berät über:

1. die Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung sowie des Finanzplanes;
2. Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen;
3. Hingabe und Aufnahme von Darlehen;

4. Übernahme von Bürgschaften;
5. Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
6. Vorbereitung einer Empfehlung für die Beschlussfassung des Stadtrates über die Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters;
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.

Der Finanzausschuss kontrolliert die Durchführung des Haushaltsplanes.

4. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss berät über:

1. Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zusammenhängen;
2. die Förderung von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben;
3. Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung;
4. Fremdenverkehrsangelegenheiten und Fragen der Stadtwerbung;
5. Angelegenheiten des Marktwesens, von Messen und Ausstellungen;
6. kommunale Aufgaben der Unternehmen mit städtischer Beteiligung.

Der Wirtschaftsausschuss ist zu informieren über:

1. öffentliche und private Bebauungs- und Gestaltungsvorschläge, Nutzungsänderungsvorhaben sowie städtebauliche Sanierungsvorhaben, wenn die Vorhaben und Vorschläge für die städtebauliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind;
2. die Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben und über Vorhaben und Planverfahren nach Bundes- und Landesgesetzen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse;
4. Bauleitplanverfahren gem. BauGB;
5. städtebauliche Entwicklungskonzepte;
6. Satzungen, u.a. gem. BauGB, BauO LSA, StrG LSA, RL StäBauF und KAG LSA.

5. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss berät über:

1. Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen;
2. Maßnahmen zur Betreuung von sozialen Randgruppen;
3. Maßnahmen zur Situationsverbesserung für die älteren und behinderten Mitbürger;
4. die Höhe von Zuschüssen für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und für andere soziale Aufgaben;
5. Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

6. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss berät über:

1. Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege, einschließlich der Aufgaben städtischer Denkmalpflege und Förderung denkmalhaltender Aufgaben der Stadt Merseburg;
2. Angelegenheiten kultureller Einrichtung und Institutionen der Stadt bis hin zu Nutzungskonzepten historisch bedeutsamer Gebäude in der Stadt Merseburg;
3. die Förderung der Tätigkeit in Verbänden und Vereinen auf dem Gebiet der Kultur und der kulturellen Freizeitgestaltung;
4. die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, insbesondere den Partnerstädten;
5. die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen durch die Stadt oder mit wesentlicher Unterstützung der Stadt.
6. Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung, insbesondere der Zusammenarbeit mit den in der Stadt lebenden Künstlern und Kulturschaffenden.

7. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss berät über:

1. Angelegenheiten der Schulverwaltung;

2. Angelegenheiten der Kindereinrichtungen;
3. die Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere Angelegenheiten der Jugendeinrichtungen;
4. die Förderung des Sports und der Sporteinrichtungen.

8. Ordnungs- und Umweltausschuss

Der Ordnungs- und Umweltausschuss berät über:

1. Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung;
2. Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und öffentlicher Sicherheit;
3. Maßnahmen zur Zusammenarbeit des Ordnungsamtes mit der Polizei und anderen Behörden;
4. Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen, insbesondere Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie der Verringerung der Lärmbelastung;
5. Angelegenheiten, betreffend die Grün- und Erholungsflächen, Spielplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, land- und forstwirtschaftliche Flächen;
6. Angelegenheiten die den Einsatz regenerativer Energien betreffen;
7. Angelegenheiten des Hochwasserschutzes.